

- 6.5.5. Abhilfemaßnahmen
- 6.5.6. Beschwerdeverfahren
- 6.5.7. Dokumentations- und Berichtspflicht
- 6.5.8. Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten als Bemühenspflichten und Angemessenheitsvorbehalt
- 6.6. Zuständige Behörde
- 6.7. Sanktionen
  - 6.7.1. Zwangsgeld
  - 6.7.2. Bußgeld
  - 6.7.3. Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge
- 6.8. Zivilrechtliche Haftung
- 6.9. Fazit
- 7. Resümee

## 1. Hintergrund

Lieferketten, Wertschöpfungsketten und Corporate Sustainability Due Diligence wurden in den letzten Monaten zu bestimmenden Themen im Nachhaltigkeitsrecht.

Für österreichische Unternehmen ist dabei insbesondere die Corporate Sustainability Due Diligence Directive<sup>2</sup> („**RL-Entwurf**“) relevant. Diese liegt zwar bisher erst als Entwurf vor, doch soll sie – geht es nach dem EU-Gesetzgeber – in den Mitgliedstaaten bis 2025 umgesetzt sein. Daneben kann auch für österreichische Unternehmen das bereits am Jahresbeginn 2023 in Kraft getretene deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz Rechtswirkungen entfalten.

Dieser Beitrag zeichnet anhand des RL-Entwurfs die grundsätzliche Mechanik von Lieferketten- und Wertschöpfungskettenregeln nach. In einem Exkurs wird dabei auch das deutsche Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz behandelt.

2 In diesem Beitrag verweisen wir immer auf die Fassung des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937, COM(2022) 71 final. Soweit im später auf Grundlage des RL-Entwurfs veröffentlichten Berichtsentwurf und im finalen Bericht (siehe gleich die Definitionen unter Punkt 2.) maßgebliche Abweichungen bestehen, haben wir das in diesem Beitrag dargestellt, um die aufschlussreiche Genese des Entwurfs möglichst punktgenau abzubilden. Am 1.6.2023 nahm das Europäische Parlament seine Änderungen zum RL-Entwurf an (Amendments adopted by the European Parliament on 1 June 2023 on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive [EU] 2019/1937 [COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD)]). Diese haben in den Beitrag noch keinen Eingang gefunden. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Beitrags ist der Trilog jedenfalls noch nicht abgeschlossen, die Entwürfe von Kommission und Parlament bestehen parallel und in Konkurrenz zueinander und es liegt auch noch kein finaler Richtlinientext vor.

## 2. Anwendungsbereich (Art 1 bis 3)

### 2.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Der RL-Entwurf soll für große Unternehmen gelten, die die in Art 2 RL-Entwurf normierten Schwellenwerte erreichen.

Vom Unternehmensbegriff der RL erfasst sind gem Art 3 lit a RL-Entwurf juristische Personen nach Anhang I und II der Richtlinie 2013/34/EU.<sup>3</sup> Für Österreich bedeutet das, dass sowohl Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung als auch Offene Gesellschaften und Kommanditgesellschaften in den Geltungsbereich der Richtlinie einbezogen werden. Der Entwurf folgt keinem rechtsformunabhängigen Unternehmensbegriff.<sup>4</sup>

Eine Ausnahme sind die beaufsichtigten Finanzunternehmen gem Art 3 lit a iv RL-Entwurf, die ungeachtet ihrer Rechtsform in den persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie einbezogen werden. Das ist der Intention geschuldet, allfällige negative Auswirkungen im Finanzsektor möglichst umfänglich zu erfassen.<sup>5</sup> Art 3 lit a iv RL-Entwurf folgt zudem einem breiten Verständnis von beaufsichtigten Finanzunternehmen; so sind etwa auch Versicherungsgesellschaften, Anbieter von Krypto-Dienstleistungen oder Investmentgesellschaften erfasst sowie Kreditinstitute, deren Gesellschafter natürliche Personen sind.<sup>6</sup>

In den Geltungsbereich des Entwurfs sollen nach Art 2 nur Unternehmen fallen, die bestimmte arbeitnehmer- und umsatzbezogene Größenkriterien erfüllen. Hierbei nimmt Art 2 Abs 1 RL-Entwurf eine Untergliederung in zwei Gruppen vor:

- **Gruppe 1** umfasst gem Art 2 Abs 1 lit a nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates gegründete Unternehmen, die durchschnittlich mehr als 500 Beschäftigte haben und einen weltweiten Umsatz von mehr als EUR 150 Millionen erwirtschaften. Abzustellen ist dabei auf das letzte Geschäftsjahr, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde.
- **Gruppe 2** bezieht gem Art 2 Abs 1 lit b RL-Entwurf Unionsunternehmen aus bestimmten sensiblen Branchen in den Geltungsbereich der Richtlinie mit ein, wenn diese durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigte haben und einen weltweiten Umsatz von über EUR 40 Millionen erwirtschaften. Auch hier ist für die Beurteilung auf das letzte Geschäftsjahr abzustellen, für das ein Jahresabschluss erstellt wurde. Voraussetzung ist, dass mindestens 50 % des Umsatzes in mindestens einem der im RL-Entwurf angeführten sensiblen Sektoren erzielt wurden. Art 2 Abs 1 lit b benennt als solche sensiblen Branchen insbesondere die Textilindustrie, die Land- und Forstwirtschaft, die Lebensmittel-

---

3 RL (EU) 2013/34 ABl L 182, 19.

4 Vgl *Nietsch/Wiedmann*, Der Vorschlag zu einer europäischen Sorgfaltspflichten-Richtlinie im Unternehmensbereich (Corporate Sustainability Due Diligence Directive), CCZ 2022, 125.

5 Vgl *ErwGr 22 RL-Entwurf*.

6 Vgl *Bettermann/Hoes*, Die EU Corporate Sustainability Due Diligence Directive, BKR 2022, 686.

industrie sowie Industrien, die Bodenschätze betreffen, wie die Herstellung von Grundmetallerzeugnissen oder die Gewinnung mineralischer Ressourcen. Diese Sektoren werden deshalb als besonders sensibel eingeschätzt, weil das Schadenspotenzial dort als hoch angesehen wurde. Kennzeichnend ist auch, dass für diese Branchen OECD-Leitfäden<sup>7</sup> bestehen. Zudem obliegt es der EU-Kommission zu beurteilen, ob weitere Sektoren als Branchen mit hohem Schadenspotenzial aufgenommen werden sollen.<sup>8</sup>

Der seit dem 8.11.2022 vorliegende Berichtsentwurf des Rechtsausschusses zum RL-Entwurf<sup>9</sup> („Berichtsentwurf“) der Berichterstatteerin *Lara Wolters* sieht eine deutliche Erweiterung des Adressatenkreises durch ein Absenken der Schwellenwerte vor:

- Unter **Gruppe 1** sollen demnach bereits Unternehmen mit durchschnittlich mehr als 250 Beschäftigten fallen, wenn sie einen Umsatz von über EUR 40 Millionen haben.<sup>10</sup>
- **Gruppe 2** soll bereits Unternehmen mit 50 Beschäftigten und einem Umsatz von mehr als EUR 8 Millionen erfassen, wenn diese nur 30 % des Umsatzes in einem der im Entwurf genannten Sektoren erzielen. Ferner wird eine umfassende Ausweitung der in der RL genannten sensiblen Branchen beantragt, etwa bspw auf Energie, das Baugewerbe, die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie Telekommunikationsdienstleistungen. Zudem sollen börsennotierte Unternehmen unter die RL fallen, wenn sie die für Gruppe 2 neu vorgesehenen Schwellenwerte erreichen.<sup>11</sup>

Der Rechtsausschuss hat am 25. April 2023 über die Änderungsvorschläge abgestimmt und diese angenommen.<sup>12</sup> Der finale Bericht<sup>13</sup> („finaler Bericht“) des Rechtsausschusses liegt nunmehr vor:

- Hinsichtlich **Gruppe 1** wurde an den Schwellenwerten gemäß dem Berichtsentwurf festgehalten.<sup>14</sup>
- **Gruppe 2** soll hingegen Unternehmen erfassen, die die Schwellenwerte nach Gruppe 1 für sich genommen nicht erreichen, aber das Mutterunternehmen einer Gruppe sind, mit mehr als 500 Beschäftigten und einem weltweiten Umsatz von mehr als EUR 150 Millionen im letzten Geschäftsjahr, für das ein Jahres-

7 Sectors – Organisation for Economic Co-operation and Development (oecd.org).

8 Vgl ErwGr 70 RL-Entwurf.

9 Entwurf eines Berichts zu einem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 vom 7.11.2022, COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD).

10 Vgl Änderungsantrag 51 Berichtsentwurf.

11 Vgl Änderungsantrag 52 ff Berichtsentwurf.

12 Vgl Results of roll-call votes 25.4.2023, Committee on Legal Affairs.

13 Vgl Report on the proposal for a directive of the European Parliament and of the Council on Corporate Sustainability Due Diligence and amending Directive (EU) 2019/1937, COM(2022)0071 – C9-0050/2022 – 2022/0051(COD).

14 Vgl Amendment 89 finaler Bericht.

abschluss erstellt wurde. Auf bestimmte sensible Sektoren soll hingegen nicht abgestellt werden.<sup>15</sup>

- Diese unterschiedlichen Ansätze zeigen auch, dass die konkrete Ausgestaltung des persönlichen Anwendungsbereichs der Corporate Sustainability Due Diligence Directive offenbleibt.

Nach Art 2 Abs 2 RL-Entwurf sollen auch Unternehmen mit Sitz in einem Drittland in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, wenn sie in der EU einen Umsatz von mehr als EUR 150 Millionen erzielen oder einen Umsatz von mehr als EUR 40 Millionen, unter der Voraussetzung, dass mindestens 50 % des weltweiten Umsatzes in einer der in Art 2 Abs 1 lit b genannten Branchen erzielt werden. Entscheidend sind die Werte im vorletzten Geschäftsjahr. Relevantes Größerkriterium für Unternehmen aus Drittstaaten ist demnach nur der Umsatz. Auf eine bestimmte Anzahl von Beschäftigten hat die EU-Kommission wegen des Fehlens einer gemeinsamen Begriffsdefinition gezielt verzichtet.<sup>16</sup> Indem auf den in der EU erzielten Umsatz abgestellt wird, werden jene Unternehmen aus Drittstaaten erfasst, für welche eine bestimmte Verbindung zum Binnenmarkt besteht. Das Einbeziehen solcher Gesellschaften ermöglicht es, Wettbewerbsnachteile für EU-Unternehmen zu vermeiden, welchen diese sonst gegenüber auf dem EU-Binnenmarkt tätigen ausländischen Unternehmen ausgesetzt wären.<sup>17</sup>

Die Kommission geht davon aus, dass nach dem RL-Entwurf rund 13.000 EU-Unternehmen sowie etwa 4.000 Unternehmen mit Sitz in einem Drittland vom persönlichen Anwendungsbereich der Richtlinie umfasst sein werden.<sup>18</sup> Lediglich 0,06 % der österreichischen Unternehmen würden in den unmittelbaren Geltungsbereich des RL-Entwurfs fallen.<sup>19</sup> Relevant ist der RL-Entwurf aber für praktisch alle österreichischen Unternehmen:

Obwohl KMU<sup>20</sup> nicht direkt vom persönlichen Anwendungsbereich erfasst sind, was mit dem für sie vergleichsweise hohen finanziellen und administrativen Auf-

---

15 Vgl Amendment 90 ff finaler Bericht.

16 Vgl ErwGr 24 RL-Entwurf.

17 Vgl Heil, Menschenrechte in Lieferketten: Trend zur Verrechtlichung, wbl 2022, 438.

18 Vgl Begründung RL-Entwurf 20.

19 Vgl Lukas/Rabenlehner, Kommentar zum Entwurf der EU-Kommission für ein europäisches Lieferkettengesetz (28.2.2022), <https://gmr.lbg.ac.at/news/kommentar-zum-entwurf-der-eu-kommission-fuer-ein-europaeisches-lieferkettengesetz/> (30.6.2022).

20 Der Begriff KMU wird von der EU-Kommission in der EU-Empfehlung 2003/361 genauer definiert. Grundlage sind dafür festgelegte Größenordnungen. KMU steht dabei für kleine und mittelständische Unternehmen, welche in die Anzahl ihrer Mitarbeiter und nach ihrem Umsatz oder ihrer Bilanzsumme eingeteilt werden: Ein Kleinunternehmen wird sehr oft auch Mikro-Unternehmen genannt. Es handelt sich um ein Unternehmen, welches weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigt und einen Umsatz von weniger als EUR 2 Millionen im Jahr erwirtschaftet oder eine Bilanzsumme von weniger als EUR 2 Millionen aufweist. Kleine Unternehmen haben nach der Definition der Europäischen Kommission weniger als 50 Mitarbeiter und weisen einen Umsatz von unter EUR 10 Millionen oder eine Bilanzsumme von unter EUR 10 Millionen auf. Bei einem mittleren Unternehmen handelt es sich um einen Betrieb, der eine Mitarbeiteranzahl von unter 250 hat und der Umsatz bei maximal EUR 50 Millionen oder einer Bilanzsumme von maximal EUR 43 Millionen liegt.

wand begründet wird, der mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten nach der Richtlinie verbunden wäre, und mit der bei Sorgfaltspflichtenerfüllung entstehenden unverhältnismäßigen Belastung, werden sie dennoch den Belastungen nach dem EU-Lieferkettengesetz ausgesetzt sein; und zwar deshalb, weil Unternehmen, welche selbst dem Anwendungsbereich unterliegen und demnach zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten verpflichtet sind, ihre Verpflichtungen indirekt auch ihren Lieferanten überbinden müssen, um selbst *compliant* zu sein. Sonst droht die Kündigung der Geschäftsbeziehung. KMU werden also über Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, die diese Sorgfaltspflicht erfüllen müssen, einem Teil der Kosten und Belastungen ausgesetzt sein. Kennzeichnend an den neuen Regeln rund um Lieferketten/Wertschöpfungsketten ist damit, dass der große Teil aller Belastungen genau jene in der Praxis treffen wird, welche gar nicht unmittelbar vom Anwendungsbereich erfasst sind.

Der RL-Entwurf normiert daher Unterstützungspflichten von verpflichteten Unternehmen gegenüber KMU, zu denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, um KMU beim Aufbau ihrer operativen und finanziellen Kapazitäten zu helfen. Ferner nimmt sie diese im Finanzsektor gänzlich aus der Wertschöpfungskette aus. Damit sind KMU, die Darlehen, Kredite, Finanzierungen, Versicherungen oder Rückversicherungen erhalten, nicht Teil der Wertschöpfungskette des Finanzsektors. Die Richtlinie soll demnach darauf abzielen, ein Abwälzen der Belastung auf Lieferanten zu beschränken und angemessene Anforderungen an KMU gewährleisten.<sup>21</sup> Anerkannt wird zudem die Notwendigkeit zugänglicher und praktischer Unterstützung für KMU, insbesondere wenn die Anforderungen an die Sorgfaltspflichten die Existenzfähigkeit des KMU gefährden würden.<sup>22</sup> Neben den großen Unternehmen sind auch die Mitgliedstaaten zur Unterstützung der KMU verpflichtet, möglich wäre hier auch eine finanzielle Unterstützung.<sup>23</sup>

## 2.2. Sachlicher Anwendungsbereich

### 2.2.1. Eigener Geschäftsbereich

Gem Art 1 Abs 1 RL-Entwurf normiert die Richtlinie Bestimmungen über

Verpflichtungen von Unternehmen in Bezug auf tatsächliche und potenzielle negative Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt in Bezug auf ihre eigenen Tätigkeiten, die Tätigkeiten ihrer Tochterunternehmen und die Tätigkeiten von Unternehmen in ihrer Wertschöpfungskette, mit denen das Unternehmen eine etablierte Geschäftsbeziehung unterhält, und die Haftung für Verstöße gegen die [...] Verpflichtungen.

21 Vgl Begründung RL-Entwurf 18.

22 Vgl Begründung RL-Entwurf 27.

23 Vgl ErwGr 47 RL-Entwurf.

Der sachliche Anwendungsbereich definiert sich somit einerseits über die geschützten Rechtspositionen und andererseits über die erfassten Tätigkeiten einschließlich der Wertschöpfungskette.<sup>24</sup>

Vom Anwendungsbereich erfasst sind nach Art 1 Abs 1 lit a der eigene Geschäftsbereich der Unternehmen, derjenige der Tochterunternehmen, sofern beherrschender Einfluss besteht, und die etablierten Geschäftsbeziehungen mit Bezug zur Wertschöpfungskette.<sup>25</sup> Im **eigenen Geschäftsbereich und dem der Tochtergesellschaften** muss daher von uneingeschränkten Sorgfaltspflichten nach dem RL-Entwurf ausgegangen werden; ein Produktionsbezug oder ein Bezug zur Dienstleistungserbringung des Unternehmens ist dafür nicht erforderlich. Die Pflichten bestehen hier demnach losgelöst von einem Bezug zur Wertschöpfungskette. Wird beherrschender Einfluss über ein Tochterunternehmen ausgeübt, ist die Wahrung der Sorgfaltspflichten bezüglich der geschützten Rechtspositionen in diesem sicherzustellen. Eine Abstufung der Sorgfaltspflichten wird hier nicht vorgenommen.

Im Wesentlichen noch offen ist die Frage nach den Sorgfaltspflichten der Muttergesellschaft, wenn Mutterunternehmen und Tochterunternehmen vom Anwendungsbereich erfasst sein sollten.<sup>26</sup> Insbesondere bestimmt der RL-Entwurf nicht näher, ob das gesetzlich unmittelbar erfasste Mutterunternehmen weitergehende Sorgfaltspflichten nicht nur bezogen auf die eigene Tätigkeit, sondern auch auf jene ihres unmittelbar erfassten Tochterunternehmens treffen. Unseres Erachtens kann eine solche Erweiterung des Pflichtenkreises des Mutterunternehmens nur dann eintreten, wenn es nach der üblichen Mechanik des RL-Entwurfs geboten ist, insbesondere also dann, wenn Mutterunternehmen und Tochterunternehmen in einer etablierten Geschäftsbeziehung stehen. Ausschließlich aufgrund der Eigenschaft als Konzernmutter lassen sich keine nicht vom RL-Entwurf vorgesehenen Pflichten begründen. Dies müsste der Gesetzgeber im Einzelfall ausdrücklich vorsehen.

## 2.2.2. Sonderthema: Die Wertschöpfungskette

Der sachliche Anwendungsbereich grenzt sich über den eigenen Geschäftsbereich und den der erfassten Tochterunternehmen hinaus bezüglich der Geschäftsbeziehungen nach außen hin über den Begriff der **Wertschöpfungskette** ab: Art 3 lit g RL-Entwurf versteht darunter

Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Produktion von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen, einschließlich der Entwicklung des Produkts oder der Dienstleistung und der Verwendung und Entsorgung des Produkts sowie der damit verbundenen Tätigkeiten im Rahmen vor- und nachgelagerter etablierter Geschäftsbeziehungen des Unternehmens.

---

24 Vgl Heil, wbl 2022, 438.

25 Vgl Bettermann/Hoes, BKR 2022, 686.

26 Vgl Bettermann/Hoes, BKR 2022, 686.

KMU werden für beaufsichtigte Finanzunternehmen aus der Wertschöpfungskette ausgenommen; genauso Kunden, wenn es sich um privat handelnde natürliche Personen oder private Haushalte handelt.<sup>27</sup>

Wie sich aus der Legaldefinition der Wertschöpfungskette nach Art 3 lit g und aus ErwGr 18 ergibt, sollen sowohl „vorgelagerte etablierte direkte und indirekte Geschäftsbeziehungen“ als auch „nachgelagerte Beziehungen, einschließlich etablierter direkter und indirekter Geschäftsbeziehungen“ – über die Lebensdauer des Produkts hinweg – von der Wertschöpfungskette umfasst sein. Sie erstreckt sich daher vom Entwurf über die Gewinnung bzw Herstellung über die Lieferung bis hin zum Recycling oder der Deponierung. Die gesamte Kette soll daher *upstream* und *downstream* im Anwendungsbereich der Richtlinie liegen.<sup>28</sup>

Eine „Geschäftsbeziehung“ ist gem Art 3 lit e RL-Entwurf

eine Beziehung zu einem Auftragnehmer, einem Unterauftragnehmer oder jedem anderen Rechtssubjekt („Partner“), i) mit denen das Unternehmen eine Geschäftsvereinbarung geschlossen hat oder denen das Unternehmen Finanzmittel, Versicherungs- oder Rückversicherungsleistungen bietet, oder ii) die für das Unternehmen oder in dessen Namen mit den Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens zusammenhängende Geschäftstätigkeiten ausüben.

Über diese Definition der Geschäftsbeziehung werden nicht nur Zulieferer bzw Absatzhelfer erfasst, sondern auch Abnehmer, weil jede Geschäftsvereinbarung ausreichend ist. Unklar ist, ob die Zulieferer in ihrer Gesamtheit durch das verpflichtete Unternehmen kontrolliert werden müssen oder ob im Sinne einer einschränkenden Auslegung eine Überwachung nur dann stattzufinden hat, wenn der entsprechende Bezug zur Geschäftstätigkeit des Unternehmens gegeben ist.<sup>29</sup>

Die Wertschöpfungskette soll entsprechend dem RL-Entwurf auf **etablierte Geschäftsbeziehungen** beschränkt sein. Art 3 lit f RL-Entwurf zufolge handelt es sich dabei um eine „direkte oder indirekte Geschäftsbeziehung, die in Anbetracht ihrer Intensität oder Dauer beständig ist oder sein dürfte und die keinen unbedeutenden oder lediglich untergeordneten Teil der Wertschöpfungskette darstellt“. Ein Zeitpunkt, ab dem von einer etablierten Geschäftsbeziehung ausgegangen werden kann, wird im RL-Entwurf nicht genannt. Diese Unbestimmtheit setzt die Unternehmen rechtlichen Risiken aus.<sup>30</sup> Das Bestehen einer etablierten Geschäftsbeziehung ist zudem nach Art 1 Abs 1 RL-Entwurf regelmäßig, aber zumindest jährlich zu überprüfen. „Wenn die direkte Geschäftsbeziehung eines Unternehmens als etabliert

27 Vgl ErwGr 19 RL-Entwurf.

28 Vgl Nietsch/Wiedmann, CCZ 2022, 125.

29 Vgl Bettermann/Hoes, BKR 2022, 686.

30 Vgl Ruttloff/Rothenburg/Hahn, Der RL-Entwurf zu unternehmerischen Sorgfaltspflichten im Bereich der Nachhaltigkeit – Auswirkungen auf die Corporate Governance, DB 2022, 1116.

*gilt, [...] sollten auch alle damit verbundenen indirekten Geschäftsbeziehungen als in Bezug auf dieses Unternehmen etabliert betrachtet werden.*<sup>31</sup> Von der Wertschöpfungskette sind sohin jedenfalls direkte sowie indirekte Geschäftsbeziehungen erfasst. Kritisch kann angemerkt werden, dass ein Abstellen nur auf etablierte Geschäftsbeziehungen in der Praxis in einem häufigen Wechsel der Geschäftspartner resultieren könnte.<sup>32</sup> Der Berichtsentwurf zum RL-Entwurf möchte das Abstellen auf die etablierten Geschäftsbeziehungen entfallen lassen<sup>33</sup> und unter den Begriff der Geschäftsbeziehung die gesamte Wertschöpfungskette subsumieren, die alle vor- und nachgelagerten Tätigkeiten beinhalten soll,<sup>34</sup> ebenso der finale Bericht des Rechtsausschusses.<sup>35</sup> Der Begriff der Wertschöpfungskette wird demnach auf die Bereiche Verkauf, Vertrieb, Transport, Lagerung sowie Entsorgung von Produkten ausgeweitet. Erfasst ist auch die Erbringung von Dienstleistungen.<sup>36</sup>

Anzumerken ist, dass die Praktikabilität der Bestimmungen nach dem RL-Entwurf bereits in Frage gestellt wurde:

Befürchtet wird ein Informationsdefizit seitens der verpflichteten Unternehmen und ein daraus resultierendes Unvermögen, ihre Geschäftsbeziehungen als von den Sorgfaltspflichten erfasst zu eruieren. Unterhält ein Unternehmen direkte Beziehungen, müsste es zur Anwendung des RL-Entwurfs auch umfassende Informationen über sämtliche Geschäftsbeziehungen eines jeden Partners erhalten.<sup>37</sup> Muss das verpflichtete Unternehmen zukünftig wirklich alle weiteren Vertragspartner jedes ihrer Vertragspartner – und deren Vertragspartner und deren Vertragspartner etc – kennen? Das erscheint nicht nur – wie oben ausgeführt – unpraktikabel. Es ist schlicht unzutunlich und wirft wettbewerbsrechtliche und kartellrechtliche Fragen auf: Gerade in engen Märkten kann es sich bei der umfassenden Erfassung aller Zulieferer um sensible Informationen handeln, die wettbewerbsrechtlich gar nicht bekannt sein dürfen.

Stattdessen ist jener Auslegung der Vorzug zu geben, dass es in erster Linie nur um den unmittelbaren Vertragspartner gehen kann. Wer Zweifel an dessen Vertragspartnern hat, muss weitere Informationen einholen. Sonst muss keine umfassende „Lieferantenanalyse“ bis in das n-te Glied der Wertschöpfungskette durchgeführt werden. Nach dieser Auslegung lässt sich der RL-Entwurf auch mit dem deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz in Einklang bringen.

---

31 ErwGr 20 RL-Entwurf.

32 Vgl Heil, wbl 2022, 438.

33 Vgl Änderungsantrag 48 Berichtsentwurf.

34 Vgl Änderungsantrag 74 Berichtsentwurf.

35 Vgl Amendment 85 finaler Bericht.

36 Vgl Amendment 116 finaler Bericht.

37 Vgl Ruttloff/Rothenburg/Hahn, DB 2022, 1116.

### 2.2.3. Sonderthema: Das Verständnis von Nachhaltigkeit

Der RL-Entwurf ordnet Sorgfaltspflichten bezüglich bestimmter **geschützter Rechtspositionen** an. Was unter „*tatsächliche[n] und potenzielle[n] negative[n] Auswirkungen auf die Menschenrechte und die Umwelt*“ zu verstehen ist, präzisiert Art 3 lit b und lit c unter Verweis auf den Anhang. Bezüglich der Menschenrechte wird einerseits auf bestimmte in Teil I Abschnitt 1 des Anhangs des RL-Entwurfs genannte Menschenrechte abgestellt, wie das Folterverbot, das Recht auf gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, das Verbot der Kinderarbeit oder das Verbot der Zwangsarbeit, und andererseits auf in Abschnitt 2 angeführte internationale Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte. Genannt werden hier beispielsweise die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die beiden UN-Menschenrechtspakte, die Kinderrechtskonvention und die ILO-Erklärung über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit. Teil I Abschnitt 1 Z 21 des Anhangs schafft bezüglich der Menschenrechte eine Form von Auffangtatbestand. Schutz besteht auch bezüglich solcher Rechte und Pflichten, die sich aus den dort genannten Übereinkommen ergeben, unter der Voraussetzung, dass es für das Unternehmen erkennbar war und ein Handeln in Übereinstimmung mit Art 4 RL-Entwurf möglich war.<sup>38</sup> Betreffend das menschenrechtskonforme Handeln von Unternehmen stehen etwa Leitlinien der Vereinten Nationen zur Verfügung.

Teil II des Anhangs führt entsprechend die einschlägigen internationalen Umweltübereinkommen an, wie die Minamata-Konvention, das Abkommen von Basel oder das Stockholmer Übereinkommen. Neben den Umweltübereinkommen wird nur eines für das Klima genannt, genauer das zum Schutz der Ozonschicht.<sup>39</sup> Zudem normiert Art 15 RL-Entwurf Pflichten hinsichtlich des Klimaschutzes.

Der Berichtsentwurf nimmt hier eine deutliche Erweiterung des Tatbestandes an: Erfasst sollen vor allem auch nachteilige Auswirkungen auf bestimmte ausdrücklich angeführte Umweltkategorien werden, wie Luft, Atmosphäre, Wasser, Boden, Biodiversität, der Übergang zur Kreislaufwirtschaft sowie das Klima, der Klimawandel und auch Treibhausgasemissionen.<sup>40</sup> Der Rechtsausschuss ist diesem Änderungsantrag im finalen Bericht allerdings nicht gefolgt, eine Konkretisierung hinsichtlich der geschützten Rechtspositionen nach dem Anhang ist aber erfolgt.<sup>41</sup>

Als problematisch könnte sich hier die mangelnde Konkretheit der geschützten Rechtspositionen erweisen. Zu beachten ist zudem, dass die Unternehmen selbst nicht auch die Adressaten der internationalen Abkommen sind. Zweifel bestehen demnach an der Handhabbarkeit der Bestimmungen nach den Abkommen für Unternehmen bzw an der tatsächlichen Möglichkeit der Überprüfbarkeit durch

38 Vgl Nietsch/Wiedmann, CCZ 2022, 125.

39 Vgl Velte/Stave, Zum Entwurf einer EU-Richtlinie zur Corporate Sustainability Due Diligence (CSDD), WPg 2022, 790.

40 Vgl Änderungsantrag 68 Berichtsentwurf.

41 Vgl Amendment 106 finaler Bericht.

Gerichte.<sup>42</sup> Es erfordert erheblichen Interpretationsaufwand, von den in den Anhängen aufgezählten Übereinkommen zwischen Staaten zu an privatrechtlich agierende Unternehmen adressierten Pflichten zu gelangen. Die Übereinkommen stehen weder in einem besonderen zeitlichen noch historischen oder inhaltlichen Zusammenhang. Im Wesentlichen zählt der Gesetzgeber dort schlicht auf, was er thematisch für relevant hält. Das erschwert den Interpretationsaufwand ebenfalls, weil unklar ist, welche Leitprinzipien damit verfolgt werden sollen. Insbesondere fehlt es an einem einheitlichen Nachhaltigkeitsverständnis, das dem RL-Entwurf zugrunde gelegt werden kann. Stattdessen wird der Rechtsanwender auf eine Sammlung an hoheitlichen Übereinkommen verwiesen und muss sich aus diesen Einzelstücken in „phänomenologischer Kleinarbeit“ ein holistisches Verständnis „zusammenbauen“. Rechtssicherheit sieht anders aus.

### 3. Verpflichtungen

#### 3.1. Überblick (Art 4)

Art 4 RL-Entwurf gibt einen Überblick über die die Unternehmen treffenden Sorgfaltspflichten. Demnach sind die Mitgliedstaaten verpflichtet sicherzustellen, dass die Unternehmen die in den Art 5 bis 11 RL-Entwurf näher bestimmten Sorgfaltspflichten durch in Abs 1 angeführte Maßnahmen erfüllen. Es besteht die Pflicht zur

- a. Einbeziehung der Sorgfaltspflicht in die Unternehmenspolitik;
- b. Ermittlung tatsächlicher und potenzieller negativer Auswirkungen;
- c. Vermeidung und Abschwächung potenzieller negativer Auswirkungen, Behebung tatsächlicher negativer Auswirkungen und zur Minimierung ihres Ausmaßes;
- d. Einrichtung und Aufrechterhaltung eines Beschwerdeverfahrens;
- e. Überwachung der Wirksamkeit der Strategien und Maßnahmen hinsichtlich der Sorgfaltspflichten; und zur
- f. öffentlichen Kommunikation.

Diese Sorgfaltspflichten sind an den „*Due-Diligence-Prozess des OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles Handeln*“<sup>43</sup> angelehnt. Nicht ausdrücklich normiert ist eine Dokumentationspflicht hinsichtlich der Sorgfaltspflichten, die aber wohl als von der Berichtspflicht (Kommunikation gem Art 11 RL-Entwurf) mit umfasst angesehen werden muss.<sup>44</sup> Um Sanktionen nach dem RL-Entwurf sowie Schadenersatzpflichten zu entgehen, ist eine umfassende und vollständige Dokumentation der Sorgfaltspflichtenerfüllung jedenfalls zu empfehlen.<sup>45</sup>

---

42 Vgl *Bettermann/Hoes*, Der Entwurf der Europäischen Corporate Sustainability Due Diligence Richtlinie – Vergleich zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, WM 2022, 697.

43 *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125.

44 Vgl *Nietsch/Wiedmann*, CCZ 2022, 125.

45 Vgl *Bettermann/Hoes*, WM 2022, 697.